

Stellungnahme des Gemeinderats zur Motion Dieter Nill betreffend Interpellationsbeantwortung

1. Wortlaut der eingereichten Motion

Am 31. August 2017 wurde beim Ratssekretariat folgende Motion schriftlich eingereicht:

Wortlaut:

„Die mündliche Beantwortung der immer zahlreicheren und im Inhalt komplexeren Interpellationen bildet inzwischen einen erheblichen Zeitaufwand zu Beginn der jeweiligen Einwohnerratssitzung.

Dies war mit ein Grund dafür, dass die Juni- und auch die Augustsitzung 2017 vor der Behandlung aller traktandierten Geschäfte abgebrochen werden musste. Der Rückstau wichtiger, vom Einwohnerrat zu behandelnder Vorlagen, wird entsprechend immer grösser.

Deshalb beantragt die FDP-Fraktion, dass der Gemeinderat in Zukunft Interpellationen **mündlich oder schriftlich** beantworten kann.

Die FDP-Fraktion beantragt die Änderung des § 39 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats.

§ 39.1 Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat verpflichtet, ~~in der folgenden Sitzung~~ mündlich oder schriftlich Auskunft über eine die Gemeinde betreffende Angelegenheit zu geben.

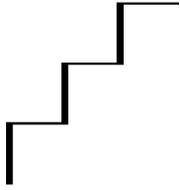
Die Interpellation soll aus wenigen, kurzen und prägnanten Fragen bestehen.

(neu)

Abs. 1. bis

Sofern der Einwohnerrat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, oder in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

sig. Dieter Nill



2. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Gemäss § 36 Abs. 1 Geschäftsordnung des Einwohnerrats kann der Gemeinderat mit einer Motion verpflichtet werden, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt.

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, dem Einwohnerrat eine Änderung von § 39 Geschäftsordnung des Einwohnerrats zum Beschluss zu unterbreiten. Die angestrebte Neuregelung betrifft somit eine Materie, welche im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats liegt. Inhaltlich betrifft die Motion die Behandlung von Interpellationen, wobei die Einführung einer schriftlichen Interpellationsbehandlung vorgeschlagen wird. Diesem Anliegen stehen keine übergeordneten Bestimmungen des kantonalen Recht oder des Bundesrechts entgegen.

Die Motion ist damit **rechtlich zulässig**.

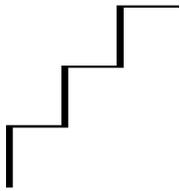
3. Stellungnahme des Gemeinderats zum Inhalt der Motion

Die vorgeschlagene Ordnungsänderung lehnt sich stark an die Regelung der Interpellation im kantonalen Recht an. § 56 Abs. 3 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (SG 152.100) lautet folgendermassen:

³Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, oder in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

Im Kanton entscheidet somit der Regierungsrat, welche Interpellationen er mündlich und welche er schriftlich beantwortet. Bei mündlicher Beantwortung der Interpellation kann das interpellierende Mitglied des Grossen Rats die Interpellation begründen und erklärt nach der Beantwortung, ob es von der Antwort befriedigt ist. Das mit der Beantwortung beauftragte Mitglied des Regierungsrats hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen. Das Verfahren ist in § 39 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rats (SG 152.110) geregelt. Bei schriftlicher Beantwortung erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant an der Sitzung Gelegenheit, sich für befriedigt oder nicht befriedigt zu erklären, ohne dass das zuständige Mitglied des Regierungsrats sich nochmals dazu äussert. Die Redezeit ist dabei auf 5 Minuten beschränkt (§ 26 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen). Weiter sehen die Ausführungsbestimmungen vor, dass die Interpellationen erst am Nachmittag traktandiert werden (§ 39 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen). So wird sichergestellt, dass die Interpellationen nicht die Behandlung der wichtigen Geschäfte verzögert.

Der Gemeinderat steht der Übernahme der kantonalen Regelung ins Gemeinderecht grundsätzlich zustimmend gegenüber. Wenn der Gemeinderat in Zukunft die Möglichkeit hat, Interpellationen mit komplexerem Inhalt schriftlich zu beantworten, dann könnten die Sitzungen des Einwohnerrats auch nach Ansicht des Gemeinderats entlastet werden. Geklärt wer-



Seite 3

den müsste allerdings die Frage, wie bei einer mündlichen Beantwortung mit der schriftlichen Beantwortung umzugehen ist. Heute beantwortet der Gemeinderat jede Interpellation sowohl mündlich als auch schriftlich, das heisst die schriftlich verfasste Antwort wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied mündlich vorgetragen. Die schriftliche Antwort wird in der heutigen Praxis dem interpellierenden Einwohnerratsmitglied und allen anderen Ratsmitgliedern sowie den im Saal anwesenden Medien zur Verfügung gestellt und anschliessend nach der Einwohnerratssitzung auf der Homepage der Gemeinde Riehen publiziert. Zudem müsste die Behandlung einer schriftlich beantworteten Interpellation an der Sitzung des Einwohnerrats geregelt werden. Die Behandlung einer Interpellation gemäss § 39 Abs. 3 GO bezieht sich nur auf die mündliche Interpellationsbeantwortung und müsste deshalb entsprechend ergänzt werden.

Zu bedenken wäre zudem die ergänzende Übernahme der kantonalen Regelung, wonach Interpellationen nicht am Anfang der Sitzung behandelt werden. So würde von vornherein verhindert, dass die Interpellationsbehandlungen die Behandlung der wichtigen Geschäfte verzögert.

Aufgrund dieser offenen Fragen beantragt der Gemeinderat, die Motion als Anzug zu überweisen. Da der Regelungsgegenstand den Ablauf der Sitzungen des Einwohnerrats betrifft, ist dabei eine Überweisung an das Ratsbüro sachlich angezeigt.

Der Gemeinderat beantragt, die Motion **dem Ratsbüro als Anzug zu überweisen**.

Riehen, 26. September 2017

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hansjörg Wilde', written over a horizontal line.

Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Urs Denzler', written over a horizontal line.

Urs Denzler